

7/50-244 ME vor 3

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1780-1286/89

Wien, am 31. Okt. 1989
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.Geänderte Telefonnummer:
0222/53 111

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	68 GE 98f
Datum:	3. NOV. 1989
Verteilt	10. Nov. 1989

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Dr. Bauer

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Berufung der Geschworenen und Schöffen
(Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG) -
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 12. September 1989 GZ 622.001/32-II 3/89, über sandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG) übermittel ich in Entsprechung des Ersuchens des Bundesministeriums für Justiz 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:

i.V.

K O B Z I N A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1780-1286/89

Wien, am 31. Okt. 1989
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Geänderte Telefonnummer:
0222/53 111

An das
Bundesministerium für Justiz

1016 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Berufung der Geschworenen und Schöffen
(Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG) -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Justiz
vom 12.9.1989, GZ 622.001/32-II 3/89

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Ge-
schworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffenge-
setz - GSchG) gibt mit zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Gegen die Neugestaltung des Geschworenen- und
Schöffengesetzes bestehen aus der Sicht des Verwaltungs-
gerichtshofes keine Bedenken. Es sollten jedoch folgende
Ergänzungen erwogen werden:

1. Unter die Ausschlußgründe des § 2 wären ausdrücklich
aufzunehmen:

Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist.

Wer eines Sachwalters bedarf, sollte nicht über andere
Menschen urteilen. Die vorgesehene Z. 1 des § 2 ist
nicht ausreichend.

2. Unter die Befreiungsgründe des § 4 (auf Antrag) wären
aufzunehmen:

- a) Personen über 60 Jahre (wie bisher),
- b) Mütter minderjähriger Kinder.

. / .

- 2 -

Die Möglichkeit einer Befreiung nach § 4 Z. 2 des Entwurfes hängt von unbestimmten Gesetzesbegriffen ab. Es bedarf aber einer klaren Lösung. Eine Diskriminierung kann nicht vorliegen, da ja die Person, die keinen Befreiungsantrag stellt, Geschworne oder Schöffin ist.

Überhaupt ist zu bemerken, daß die Formulierung des § 4 Z. 2 keine Rechtssicherheit bewirkt, sondern Ausnahmen nach jeder Richtung hin zuläßt. Häufige Anträge und mehr Rechtsmittel wären die Folge.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz werden unter einem 25 Ausfertigungen der hg. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

i.V.

K O B Z I N A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

